

Besondere Probleme der Begutachtung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit

Die Mitwirkung von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren dient dem Ziel, die Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Angeklagten allseitig und gewissenhaft zu prüfen und festzustellen. Dem Sachverständigen obliegt es, durch ein wissenschaftlich erarbeitetes und begründetes Gutachten zur Klärung der der Entscheidung der Rechtspflegeorgane obliegenden Frage beizutragen, ob der Angeklagte zur Zeit der Tat zurechnungsfähig — bei Jugendlichen schuldfähig — war oder ob seine Fähigkeit, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden, beeinträchtigt oder aufgehoben war. Die Anforderung psychiatrischer und psychologischer Gutachten durch die Rechtspflegeorgane muß grundsätzlich auf diese Fragestellung bezogen sein^{1/}. Aus dem Gutachten können sich jedoch neben den Feststellungen zur Zurechnungs- oder Schuldfähigkeit auch Hinweise ergeben, die in anderer Weise für die allseitige und gerechte Beurteilung von Tat und Täter von Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der Prüfung der psychischen Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit befaßt sich der Gutachter in der Regel ausführlich mit dem Lebensweg und der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner psychischen Verfassung zur Zeit der Tat, mit tatsächlichen und die Motivation betreffenden Umständen. Daraus können sich Hinweise ergeben auf solche von den Rechtspflegeorganen zu beurteilenden Fragen, wie

- die Täterpersönlichkeit,
- die psychische Verfassung des Täters vor und während der Tat,
- die der Tat zugrunde liegenden Motive,
- die Art und das Ausmaß der Schuld,
- den eventuellen Schuldausschluß,
- das Vorliegen eines Affekts i. S. der §§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB,
- außergewöhnliche objektive oder subjektive Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten i. S. des § 14 StGB beeinträchtigt haben, oder besondere Tatumstände i. S. des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit minderten,
- die Analyse der gesamten Straftat.

Die Bedeutung der Begutachtung für die Prüfung von Art und Ausmaß strafrechtlicher Schuld

Aus den Feststellungen des Gutachters, besonders über die Persönlichkeit, den Affektzustand und das Motivationsgefüge zur Zeit der Tat, ergeben sich häufig Hinweise, die nicht nur für die Beurteilung der Zurechnungs- oder Schuldfähigkeit, sondern auch für die Beurteilung des Grades und der Art der Schuld eine Rolle spielen. Das Gutachten kann z. B. die Rechtspflegeorgane bei der Beantwortung der Frage unterstützen, ob ein Täter vorsätzlich oder fahrlässig, mit

unbedingtem oder bedingtem Vorsatz handelte oder ob das Ziel seiner Handlung eine Tötung oder lediglich eine Körperverletzung war.

In einem Strafverfahren war die Frage zu beurteilen, ob der 70jährige Angeklagte, der aus Eifersucht einem anderen Mann mit einem Spaten auf den Kopf geschlagen und ihm damit lebensgefährliche Verletzungen zugefügt hatte, mit Tötungsvorsatz handelte. Der Angeklagte hat immer wieder betont, daß er den Geschädigten nicht töten wollte. Er sei erregt gewesen und habe — ohne zu überlegen — nach einem an der Tür stehenden Gegenstand gegriffen, um damit zuzuschlagen.

Für die Prüfung dieser Aussagen des Angeklagten ergaben sich aus dem psychiatrischen Gutachten für das Gericht wichtige Hinweise. Der Sachverständige hat festgestellt, daß bei dem Angeklagten ein über das Altersentsprechende hinausgehender Hirnabbauprozess vorliegt, der mit Störungen im Antriebsbereich und im affektiv-gefühlsmäßigen Bereich einhergeht. Die konstitutionell bedingte Neigung zu jähzornig-explosivem Verhalten erfuhr in der Tatsituation eine krankheitsbedingte Steigerung. Angesichts dieser Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten und der sich daraus ergebenden herabgesetzten Fähigkeiten zu einer differenzierten, situationsgerecht abwägenden und das Wesentliche bedenkenden Umsicht durfte nicht davon ausgegangen werden, daß ihm zur Tatzeit bewußt war, nach einem Spaten gegriffen und mit diesem zugeschlagen zu haben. Die altersbedingt eingeeengte denkerische Leistungsfähigkeit mußte bei der Prüfung des Handlungsziels und der Vorsatzbildung berücksichtigt werden. In diesem Fall wurde festgestellt, daß der Angeklagte vermindert zurechnungsfähig ist.

Aus dem psychiatrischen Gutachten können sich auch Hinweise für die Schuldprüfung ergeben, wenn die volle Zurechnungsfähigkeit bejaht wird. Eine vom Sachverständigen vorgenommene Analyse der Motive und der Tat kann den Rechtspflegeorganen helfen, die richtige Entscheidung über das Vorliegen von unbedingtem oder bedingtem Vorsatz zu fällen. Der Täter muß beim bedingten Vorsatz in der Lage sein, auch die Möglichkeit von Nebenfolgen zu erkennen. Handelt ein Täter z. B. bei einem Tötungsdelikt in einem erheblichen Affekt, so wird eventuell die Höhe des Affekts bei einem unbedingten Vorsatz die Voraussetzung des § 16 StGB nicht erfüllen. Dagegen kann bei einem bedingten Vorsatz (z. B. wenn der Täter beschuldigt wurde, ein Kind schwer geschlagen und dabei den Tod zwar nicht angestrebt, sich aber damit bewußt abgefunden zu haben) unter den gleichen Bedingungen durchaus eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bejaht werden.^{2/} Im Affekt ist die Möglichkeit, Nebenfolgen des Handelns zu erkennen, eher vermindert als dann, wenn die Folgen bewußt angestrebt werden.

Der Sachverständige kann den Rechtspflegeorganen auch bei der Beantwortung der Frage helfen, wieweit eine angebliche Erinnerungslosigkeit sowohl bei unbe-

^{1/} Vgl. Amboß/ Roehl Wittenbeck, „Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1968 S. 581 ff.; Roehl, „Die gerichtliche Prüfung psychiatrischer Gutachten im Strafverfahren“, NJ 1970 S. 355; Amboß Wittenbeck, „Die Voraussetzungen für die Beziehung von psychiatrischen Sachverständigenutachten“, Forum der Kriminalistik 1970, Heft 11, S. 521 ff.

^{2/} Zum Begriff des Affekts, zur Schuldproblematik beim Affekt und zur Beziehung von Gutachten zur Beurteilung des Affekts vgl. Mörtl, „Schuldinderung durch außergewöhnliche Umstände“, NJ 1969 S. 276 ff.; vgl. auch Szewczyk, „Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit“, in: Medizinisch-Juristische Grenzfragen, Jena 1966, Heft 9, S. 40 ff.